

MOTION von Urs-Christoph Dieterle (EVP, Uster) und Mitunterzeichnende
betreffend Änderung der Kantonsverfassung (Einsetzung eines Verfassungsrates)

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Verfassungsänderung vorzulegen:

1. Art. 65 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Art. 66 (neu):

Für die Totalrevision der Verfassung des Kantons Zürich wird ein Verfassungsrat eingesetzt, der vom Volk nach den Bestimmungen über die Kantonsratswahlen gewählt wird. Falls der Verfassungsrat seine Arbeit nicht innert vier Jahren abschliesst, erfolgt eine Neuwahl. Der Verfassungsrat kann eine einmalige Verlängerung seiner Amtsdauer um höchstens sechs Monate beschliessen. Der Verfassungsrat kann Volksabstimmungen über Grundsatzfragen mit oder ohne Varianten veranlassen, an deren Ergebnisse er bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes gebunden ist.

Lehnt das Volk den ersten Entwurf ab, so legt der Verfassungsrat einen zweiten Entwurf vor. Wird auch dieser abgelehnt, ist die Totalrevision gescheitert.

U. Dieterle	L. Dürr	H. Kunz
K. Schreiber	Hp. Amstutz	K. Wottle
E. Frischknecht	S. Huggel	P. Reinhard

Begründung:

Am 18. Mai 1992 hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, die Totalrevision der Zürcher Kantonsverfassung an die Hand zu nehmen. Die Berichterstattung und Antragstellung des Regierungsrates muss - vorbehältlich einer Fristerstreckung - bis zum Frühjahr 1995 erfolgen. Die konkrete Arbeit an der dringend erwünschten Totalrevision der Kantonsverfassung wird demnach bald beginnen.

Nach Art. 65 der geltenden Kantonsverfassung erfolgt die Vorbereitung einer Totalrevision wie diejenige aller anderen Gesetze durch den Kantonsrat. Der Kantonsrat ist jedoch mit ordentlichen Aufgaben bereits sehr stark belastet oder gar überlastet. Es drängt sich daher die Bildung eines gesonderten Verfassungsrates auf. Dafür muss die geltende Kantonsverfassung geändert werden.

Nach der vorgeschlagenen ausformulierten Lösung, die sich an den von Studierenden der Universität Zürich im Sommersemester 1993 ausgearbeiteten Verfassungsentwurf anlehnt, wird der Verfassungsrat nach den gleichen Bestimmungen gewählt wie der Kantonsrat. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Kantonsrat und im Verfassungsrat ist möglich.